

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Dr. Christian Stocker
Bundeskanzler

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.480.482

Wien, am 14. August 2025

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Nemeth, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juni 2025 unter der Nr. **2547/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neutralität versus Verteidigungsunion“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wie genau schaut das rechtliche Konstrukt dieser „Verteidigungsunion“ aus?*

Der Aufbau einer „Verteidigungsunion“ wird u. a. in den Politischen Leitlinien der Europäischen Kommission 2024-2029 und im „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ sowie dem zugehörigen „ReArm Europe“-Plan, welcher den EU-Mitgliedstaaten finanzielle Hebel bietet, um Investitionen in Verteidigungsfähigkeiten zu beschleunigen, vorgeschlagen. Das Ziel ist es, volle Verteidigungsbereitschaft der EU-Mitgliedstaaten bis zum Jahr 2030 herzustellen. Es geht bei diesen aktuellen Strategien und Programmen der EU insbesondere darum, die Verteidigungskooperation beispielsweise durch gemeinsame Beschaffungen und Produktion zu vertiefen. Im Weißbuch zur europäischen Verteidigung sowie im „ReArm Europe“-Plan wird ausdrücklich festgehalten, dass die Teilnahme freiwillig

erfolgt und die Mitgliedstaaten stets die Verantwortung über den Einsatz ihrer Streitkräfte sowie über deren Erfordernisse behalten werden. Zudem wird auf den besonderen Charakter der Sicherheits- und Verteidigungspolitik bestimmter Mitgliedstaaten verwiesen und dieser dadurch nicht beeinträchtigt.

Zu Frage 2:**2. Was soll ihre Rechtsgrundlage sein?**

Das „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ sowie der zugehörige „ReArm Europe“-Plan enthalten verschiedene Maßnahmen, um die Zielsetzung der Verteidigungsbereitschaft bis 2030 umzusetzen. Die bisher vorgeschlagenen Maßnahmen basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen:

Finanzierungsoptionen:

- Das *Security Action for Europe (SAFE)* Darlehensinstrument wurde als Verordnung des Rates basierend auf Art. 122 AEUV angenommen.
- Die von der Europäischen Kommission in der Mitteilung C(2025) 2000 final vorgeschlagene Aktivierung der nationalen Ausweichklauseln von den Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes basiert auf Art. 26 der Verordnung (EU) 2024/1263.

Verteidigungsindustrie/Binnenmarkt:

- Das bereits am 4. März 2024 vorgeschlagene Europäische Verteidigungsindustrieprogramm basiert auf Art. 173 AEUV hinsichtlich der Maßnahmen zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie, auf Art. 212 AEUV für die Zusammenarbeit mit der Ukraine sowie auf Art. 114 AEUV für die Regelungen zur Versorgungssicherheit.
- Das am 17. Juni 2025 veröffentlichte Verteidigungsomnibuspaket enthält unter anderem Legislativvorschläge zur beschleunigten Erteilung von Genehmigungen für Projekte zur Stärkung der Verteidigungsbereitschaft (Art. 114 AEUV) sowie zur Änderung bestehender Rechtsakte zur Vereinfachung von Beschaffungen im Verteidigungsbereich (RL [EG] 2009/81) und dem intra-EU Transfer von Verteidigungsgütern (RL [EG] 2009/43).

Zu Frage 3:**3. Widerspricht die „Verteidigungsunion“ geltendem Recht?**

Der Begriff der „Verteidigungsunion“ ist im EUV und AEUV nicht normiert. Das zuvor erwähnte „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ sowie der zugehörige „ReArm Europe“-Plan können als Maßnahmen der gemeinsamen Verteidigungspolitik betrachtet werden, die „dem Aufbau einer koordinierten Selbstverteidigung gegen bewaffnete Angriffe von außen auf die Union dienen oder damit zusammenhängen, ohne bereits

eine gemeinsame Verteidigung darzustellen“ (Isak in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Rz 17). Die vorgeschlagenen Maßnahmen führen nicht zu einer gemeinsamen Verteidigung iSd Art. 42 Abs. 2 EUV, die einen einstimmigen Beschluss des Europäischen Rats und eine Vertragsänderung voraussetzt und wodurch „entweder die gemeinsame Verteidigungspolitik supranational organisiert wird oder eigene Streitkräfte der Union geschaffen würden“ (Isak in Jaeger/Stöger, EUV/AEUV Rz 17).

Zu Frage 4 und 6:

4. *Welche Gutachten gibt es dazu, insbesondere zur kompetenzrechtlichen und neutralitätsrechtlichen Problematik?*
6. *Waren Rechtsexperten eingebunden?*
 - a. *Wenn ja, welche?*

Im Vollziehungsbereich des Bundeskanzleramtes wurden bislang keine einschlägigen Gutachten beauftragt. Allfällige verfassungsrechtliche Implikationen der gegenständlichen Entwicklungen werden laufend durch die Expertinnen und Experten des Verfassungsdienstes-Bundeskanzleramtes geprüft werden.

Zu den Fragen 5 bis 7:

5. *Hat sich der Ministerrat mit dieser Frage beschäftigt?*
 - a. *Wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
7. *In welcher Form beabsichtigen Sie den Nationalrat zu informieren und einzubinden?*

Im Ministerratsvortrag 6/10 vom 9. April 2025 wird festgehalten, dass sich Österreich im Rahmen der GASP und der GSVP aktiv an der kommenden Entwicklung der Europäischen Verteidigungsunion beteiligen sowie die sich bietenden Möglichkeiten des Programms für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) für Unternehmen und den Wirtschaftsstandort nutzen wird.

In Umsetzung der durch das „Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ und des „ReArm Europe“-Planes angekündigten Initiativen veröffentlicht die Europäische Kommission laufend Mitteilungen und legt entsprechende Verordnungs- und Richtlinienentwürfe vor. Gemäß Artikel 23e Abs 1 B-VG werden der Nationalrat und der Bundesrat von diesen Vorlagen durch die zuständigen Bundesminister und Bundesministerinnen unterrichtet. Die genannten Initiativen auf EU-Ebene betreffen unterschiedliche innerstaatliche

Zuständigkeiten und werden durch die jeweils zuständigen Bundesministerien laufend geprüft und evaluiert sowie durch die jeweiligen Rechtsdienste auf ihre Vereinbarkeit mit den verfassungs-, völker- und unionsrechtlichen Voraussetzungen geprüft.

Dr. Christian Stocker

